



Satzung

- › Beitragsordnung
 - › Aufnahme Richtlinien zur Mitgliedschaft
 - › Jugendordnung
- des Landessportbundes Sachsen



Hier ist
Sport zu Hause.

2. Auflage 12/2009

Inhalt:

Satzung des Landessportbundes Sachsen	4
Beitragsordnung	19
Aufnahmerichtlinien (ARL) zur Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen	21
Jugendordnung	27

Satzung des Landessportbundes Sachsen (LSBS)

beschlossen vom 1. Landessporttag des LSBS am 29.09.1990, geändert vom Außerordentlichen Landessporttag des LSBS am 25. April 1992 in Leipzig, geändert vom 2. Landessporttag am 02. Oktober 1993 in Dresden, geändert vom 3. Landessporttag am 27. September 1997 in Glauchau, geändert vom Außerordentlichen Sporttag vom 10. Oktober 1998 in Chemnitz, geändert vom 4. Landessporttag vom 29. September 2001 in Riesa, geändert vom 5. Landessporttag am 9. April 2005 in Chemnitz, geändert vom außerordentlichen Landessporttag am 15. März 2008 in Glauchau, geändert vom 6. Landessporttag am 26. September 2009 in Leipzig.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Landessportbund Sachsen e. V. (LSBS) ist die Gemeinschaft der Sportvereine, Fachverbände, Kreis- bzw. Stadtsportbünde und Sportinstitutionen in Sachsen.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der LSBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendersersatz nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

2. Der LSBS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des LSBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.

3. Der LSBS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

4. Der LSBS erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

5. Der LSBS handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 3 Zweck

Zweck des LSBS ist es, den Sport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Freistaat Sachsen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Staat, Kommunen und in der Öffentlichkeit
3. die Vertretung des Sportes in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie die Regelung der

damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen

4. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 4 Aufgaben

Der LSBS fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.

Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- ▶ Förderung der Vereinstätigkeit
- ▶ Förderung von Umweltbewusstsein im Sport
- ▶ Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport
- ▶ Förderung des Freizeit- und Seniorensportes
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes
- ▶ Beitrag des Sportes zur Entwicklung von Kultur und Bildung
- ▶ Unterstützung beim Bau und Erhalt von Sportanlagen
- ▶ Mitarbeit bei Gesetzesentwürfen und Ordnungen im Freistaat Sachsen, die den Sport tangieren
- ▶ Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedsorganisationen, insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Fortbildung
- ▶ Förderung und Nutzung der Sportwissenschaften
- ▶ Vertretung des organisierten Sportes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Staat und den Kommunen
- ▶ Kommissionsarbeit sowie Lehrgänge und Kongresse
- ▶ Sicherstellung des Versicherungsschutzes

- ▶ Förderung von Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung.
- ▶ sichert die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann bei allen Maßnahmen, in allen Organen und Gremien, um Chancengleichheit im Sport zu gewährleisten.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des LSBS sind die Satzungen und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Hauptausschuss bzw. vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend Sachsen beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums des LSBS.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Sportvereine und der Fachverbände sowie der Kreis- bzw. Stadtsportbünde im LSBS setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des LSBS voraus. Das Verbandsgebiet der Mitgliedsorganisationen entspricht den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen.

Sportvereine der Mitgliedsorganisationen außerhalb des Freistaates Sachsen werden dem LSBS nicht zugerechnet und von diesem weder betreut noch gefördert.

1. Ordentliche Mitglieder:

a) die gemeinnützigen Sportvereine

b) die Fachverbände

- ▶ Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.
- ▶ Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitglied im LSBS sein.

c) Kreis- bzw. Stadtsportbünde

- ▶ Die Sportvereine können Kreis- bzw. Stadtsportbünde bilden.
- ▶ Das Verbandsgebiet der Kreis- und Stadtsportbünde muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Kreisgrenzen haben sie durch Fusion bzw. Zusammenschlüsse ihr Verbandsgebiet den neuen Verwaltungsgrenzen anzupassen.
- ▶ Die Kreis- und Stadtsportbünde nehmen die Interessenvertretung der Sportvereine wahr.

2. Sportverbände bzw. Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sind weiterhin Vereine bzw. Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Ziele und Aufgaben die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Aufgaben des Sportes unterstützen.

Weitere Voraussetzungen des Aufnahmeverfahrens für Verbände, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder regeln die Aufnahme Richtlinien, welche vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

3. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen sein, welche darüber hinaus die Zwecke und Grundsätze des Landessportbundes anerkennen und fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des LSBS zu richten.

Beizufügen sind:

- ▶ eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung
- ▶ eine Ausfertigung der Satzung
- ▶ ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
- ▶ eine Mitgliedsbestandsmeldung
- ▶ ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Weitere Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeleitlinie des LSBS.

Die Aufnahmeleitlinie wird vom Hauptausschuss beschlossen. Über die Aufnahme der Organisationen entscheidet das Präsidium. Bei Anträgen sportartgleicher Sportverbände, von denen einer Mitglied des Landessportbundes ist, wird der Mitgliedsverband verpflichtet, den Antragsteller aufzunehmen oder einen Dachverband zu gründen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LSBS erlischt durch:

1. Austritt, der erklärt werden kann.

Die Austrittserklärung hat durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSBS zu erfolgen. Der Austritt

ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

2. Auflösung der Mitgliedsorganisation.

3. Ausschluss durch den Hauptausschuss nach vorheriger Anhörung

- ▶ wegen Wegfall der im § 6 aufgeführten Voraussetzungen,
- ▶ wegen Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung,
- ▶ wegen Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen.

§ 9 Beiträge

1. Der LSBS erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.

2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder des Landessportbundes sind zu den Landessporttagen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Organe

Die Organe des LSBS sind:

1. Landessporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

§ 12 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSBS.
2. Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landessporttag statt.

Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des LSBS „Sachsensport“ oder durch schriftliche Einladung.

3. Anträge zum Landessporttag müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Diese gehen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Mitgliedsorganisationen zu.

4. Der Landessporttag setzt sich mit folgender Stimmenverteilung zusammen:

- a) den Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß §15
- b) weiteren Stimmen der Landesfachverbände
 - ▶ je Fachverband mit 2000 bis einschließlich 4999 Mitgliedern eine weitere Stimme
 - ▶ je Fachverband für jeweils angefangene weitere 5000 Mitglieder je eine weitere Stimme
- c) weiteren Stimmen der Stadt- und Kreissportbünde
 - ▶ je Sportbund für jeweils angefangene 4000 Mitglieder eine weitere Stimme

d) je einer Stimme der Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Landesfachverbände.

5. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie von weiteren Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen zu bestimmen sind, wahrgenommen.

a) Die Stimmen nach 4.a) werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses gemäß § 15 wahrgenommen.

b) Die Stimmen nach 4.b) und 4.c) werden von weiteren Delegierten wahrgenommen. Verfügt eine der Mitgliedsorganisation nach 4.b) oder 4.c) über mindestens 2 weitere Stimmen, so nimmt jeweils ein Delegierter 2 Stimmen wahr. Eine etwaig verbleibende Stimme wird von einem weiteren Delegierten wahrgenommen.

6. Die Leitung des Landessporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten, oder einen von ihnen bestimmten Versammlungsleiter.

7. Zu Beginn des Landessporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

8. Der beschlussfähige Landessporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Landessporttag kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

9. Satzungsänderungen

- ▶ Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim LSBS eingereicht werden.
- ▶ Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen auf dem Landessporttag.

10. Die Beschlüsse des Landessporttages sind zu protokollieren und von drei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Landessporttages

Dem Landessporttag obliegen folgende Geschäfte:

- a) Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode.
- c) Entlastung des Präsidiums.
- d) Neuwahlen
 - ▶ des Präsidenten
 - ▶ der drei Vizepräsidenten
 - ▶ des Schatzmeisters
 - ▶ von drei Kassenprüfern.
- e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.

§ 14 Der Außerordentliche Landessporttag

1. Außerordentliche Landessporttage finden statt:
 - a) wenn es das Interesse des LSBS erfordert.
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
2. Die Einberufung und Durchführung des Außerordentlichen Landessporttages richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:
 - a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf höchstens vier Wochen reduziert werden.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit des Außerordentlichen Landessporttages.

3. Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 12, Punkte 5. ff..

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesfachverbände
 - c) den Präsidenten/Vorsitzenden der Stadt- und Kreissportbünde
 - d) den Präsidenten/Vorsitzenden der Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder
 - e) Dem Vertreter der Landesregierung (ohne Stimmrecht)

Stimmenverteilung:

Die Stimmen der Landesfachverbände sowie der Stadt- und Kreissportbünde werden durch die Präsidenten/Vorsitzenden und, soweit erforderlich, deren bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich zum Tag des Hauptausschusses vorliegen.

Die Anzahl der Stimmen errechnet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des Landessportbundes Sachsen organisierten Personen. Sie ist auf maximal 6 Stimmen begrenzt.

- ▶ Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde mit < 2,5% am Gesamtanteil organisierter Personen erhalten eine Stimme.
- ▶ Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde mit >/= 2,5% erhalten zwei Stimmen
- ▶ Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde mit

- >/= 5% erhalten vier Stimmen
- ▶ Landesfachverbände, Stadt- und Kreisportbünde mit >/= 7,5% erhalten fünf Stimmen
 - ▶ Landesfachverbände und Stadt/Kreisportbünde mit >/= 10% erhalten maximal sechs Stimmen
 - ▶ Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder erhalten je eine Stimme
2. Hauptausschusssitzungen werden mindestens vier Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 3. Bei korrekter Einladung lt. Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Hauptausschuss ist der Antrag abgelehnt.
 5. Der Hauptausschuss tagt einmal im Jahr.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind außer den in der Satzung verankerten Aufgaben folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Präsidiums
- d) Genehmigung des Haushaltplanes,
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch den Landessporttag erfahren müssen,
- f) Entscheidung zu bestimmten Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.

§ 17 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei Vizepräsidenten für
 - ▶ Leistungssport
 - ▶ Breitensport
 - ▶ Bildung/Umwelt
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Generalsekretär
- e) drei Vertretern der Fachverbände
- f) drei Vertretern der Kreis- bzw. Stadtsportbünde
- g) dem Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen
- h) der Vertreterin des Frauenausschusses
- i) dem Vertreter des Behindertensportverbandes bzw. Gehörlosensportverbandes
- j) den Ehrenpräsidenten

Die Präsidenten/Vorsitzenden der Fachverbände bzw. die Präsidenten/Vorsitzenden der Stadt- bzw. Kreissportbünde wählen jeweils ihre Vertreter für das Präsidium, die Vollversammlung der Frauen ihre Frauenvertreterin und der Sportjugendtag seinen Vorsitzenden für das Präsidium.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den LSBS wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Landessporttages und des Hauptausschusses gebunden.

§ 19 Vorstand

1. Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d) und g) (lt. § 17) bilden den Vorstand.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des LSBS und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Der LSBS wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern (entsprechend § 19, Ziffer 1) gemeinsam vertreten.

§ 20 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestätigt.

2. Es hat ein Rechtsausschuss zu bestehen. Der Rechtsausschuss arbeitet unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnung.

3. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

4. Landesausschüsse können zur Erledigung von Teilaufgaben mit Zustimmung des Präsidiums Kommissionen berufen, deren Vorsitzende Mitglied des jeweiligen Landesausschusses sein sollen.

§ 21 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LSBS eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Generalsekretär geleitet.

2. Der Generalsekretär ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung erfolgt durch das Präsidium.

§ 22 Sportjugend Sachsen (SJS)

1. Die Sportjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Sachsen. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend Sachsen ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des LSBS gebunden.
2. Die Sportjugend Sachsen erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des LSBS zu bestätigen ist.

§ 23 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen ist.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSBS.

§ 24 Auflösung des Landessportbundes

1. Die Auflösung des LSBS kann nur durch den Landessporttag oder einen Außerordentlichen Sporttag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung der Förderung des Sports.

Beitragsordnung

Gemäß § 9 der Satzung erhebt der Landessportbund Sachsen (LSB) Beiträge von seinen Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsbeiträge werden insbesondere verwendet:

A) für Personal- u. Sachausgaben der Institution LSB, u.a. Vereinsberatung, Sachsensport, Betriebsausgaben Geschäfts- u. Außenstellen Leipzig, Dresden u. Chemnitz (diese Ausgaben werden zu ca. 50 % durch einen institutionellen Zuschuss unterstützt)

B) für Gruppenverträge (Sportversicherung, Verwaltungsbetriebgenossenschaft [VBG] für alle ehrenamtlich tätigen Übungsleiter, GEMA) und Beiträge (DSB u.a.)

1. Beitragspflichtige Mitglieder des LSB sind die Sportvereine (SV).

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages für die SV wird jährlich altersabhängig auf der Grundlage der jeweils zum 10.01. (Stichtag 01.01.) eingereichten Mitgliederbestandsmeldung ermittelt. Für Kinder (bis 14 Jahre) werden 2,50 Euro, für Jugendliche (15 bis 18 Jahre) werden 3,00 Euro und für Erwachsene (über 18 Jahre) 6,00 Euro erhoben.

3. Für die SV, die im laufenden Kalenderjahr dem LSB bis zum 30.06. beitreten, gelten die unter 2. ausgewiesenen Beträge. Bei Aufnahme nach dem 30.06. sind nur die halben Jahresbeträge zu entrichten.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird den SV bis zum 31.03. bzw. bis zu 4 Wochen nach der Neuaufnahme vom LSB in Rechnung gestellt. Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist. SV, die bis 2001 Mitglied im LSB geworden sind, können den Beitrag durch Genehmigung zum Lastschriftinzug oder weiterhin per Banküberweisung entrichten. Von SV, die ab 2002 Mitglied im LSB werden wollen, muss die Genehmigung zum Lastschriftinzug vorliegen.

5. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.04. in einer Summe fällig.

6. SV, die den Zahlungstermin um 2 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Wird das Zahlungsziel trotz erfolgter Mahnungen um mehr als 8 Wochen verfehlt, so wird das Verfahren an den Rechtsausschuss übergeben. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Beitrag eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Für die Zeit des Zahlungsverzugs werden Beitragsschuldnern rückwirkend keine Leistungen (Gruppenverträge u.a.) gewährt.

7. Zur Absicherung der Leistungen aus Gruppenverträgen wird der LSB bei ausgewählten SV bis 31.03. Stichproben zur Einhaltung der Meldeehrlichkeit durchführen bzw. von KSB/SSB durchführen lassen. Für festgestellte Abweichungen zur Stichtagsmeldung (01.01.) kann der Verein mit einer Strafe von bis zu 250,00 Euro belegt werden.

Aufnahmerichtlinie (ARL) zur Mitgliedschaft im LSB Sachsen

Die Aufnahmerichtlinie dient der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Landessportbundes. Zweck des Landessportbundes Sachsen ist es unter anderem, den Sport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern. Unter den Sportbegriff im Sinne der Satzung fallen insbesondere die körperliche Bewegung, das Wettkampf- bzw. Leistungsstreben, das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen sowie die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.

Die Mitgliedschaft ist in den §§ 6-10 der Satzung des Landessportbundes Sachsen in der geänderten Fassung vom 09.04.2005 für alle geregelt.

Die Aufnahmerichtlinie stellt eine Ergänzung der genannten Regelungen der Satzung dar. Sie wurde vom Hauptausschuss des Landessportbundes am 21.03.1998 beschlossen.

§ 1 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die Sportfachverbände sowie die Kreis- und Stadtsportbünde des Freistaates Sachsen soweit diese die Anforderung des § 6 der Satzung des Landessportbundes erfüllen.

(1) Sportvereine

In den Landessportbund Sachsen werden nur solche gemeinnützigen Vereine aufgenommen, die für ihre Mitglieder die sportliche Betätigung in den Vordergrund stellen,

bei der die Einhaltung ethischer Werte (z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzbarkeit der Person und Partnerschaft) durch Regelung und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleistet ist.

(2) Sportfachverbände

a) Sportfachverbände können in den Landessportbund aufgenommen werden, wenn sie den Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern sowie Sportvereine organisatorisch zusammenfassen und betreuen.

b) Das Sportfachverbandsgebiet soll den Verwaltungsgrenzen des Freistaates entsprechen.

Sportfachverbände mit einem über die Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen hinausgehenden Verbandsgebiet können nur in besonders begründeten Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Hauptausschuss des Landessportbundes aufgenommen werden.

c) Der Sportfachverband soll sein Fachgebiet auch in seinem zuständigen Bundesfachverband vertreten.

d) Der Sportfachverband soll weiterhin mindestens zehn Vereine und eine Mitgliederzahl von 1.000 vertreten.

e) Grundsätzlich besteht ein Aufnahmehindernis für den Bewerber um die Mitgliedschaft im Landessportbund, wenn ein sportartgleicher Sportfachverband bereits Mitglied des Landessportbundes ist, weil jede Sportart gemäß § 6, Ziff. 1 der Satzung des Landessportbundes nur durch einen Sportfachverband vertreten werden kann („Ein-Platz-Prinzip“). Insoweit besteht die Möglichkeit der Verweisung des Bewerbers auf die Gründung eines Dachverbandes, denn sportartgleiche Sportfachverbände können nach § 6, Ziff. 1 der Satzung des Landessportbundes nur durch einen Dachverband Mitglied im Landessportbund sein

(Dachverbandsklausel), auf eine lediglich mittelbare Mitgliedschaft, wonach alle Disziplinen gleicher Sportarten, soweit diese nicht eigenständig sind, nur noch durch einen Dachverband als einziges unmittelbares Mitglied beim Landessportbund vertreten werden.

Der Mitgliedssportfachverband ist nach § 7 der Satzung des Landessportbundes verpflichtet, entweder den Bewerber aufzunehmen oder einen Dachverband zu gründen.

f) Die vorgenannten Aufnahmebeschränkungen zielen darauf ab, jede Ausweitung und Zersplitterung der aufzunehmenden Sportfachverbände zu verhindern, die zwangsläufig die Gefahr erhöhter Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge hat.

(3) Kreis- und Stadtsportbünde

Kreis- und Stadtsportbünde können, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 6 der Satzung des Landessportbundes erfüllen, Mitglied im Landessportbund werden.

Das Verbandsgebiet muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Verwaltungsgrenzen haben die betroffenen Kreis- bzw. Stadtsportbünde innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium verbindlich zu erklären, durch wen das neu geschaffene Verbandsgebiet im Landessportbund repräsentiert wird. Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben werden, ruht die Mitgliedschaft.

§ 2 Aufnahme von Sportverbänden und Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung

Der Landessportbund kann Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung aufnehmen, auch wenn deren Mitglieder keine Fachsportart vertreten.

Für die Aufnahme von Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung gilt, dass deren Mitglieder nicht vordergründig Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung treiben müssen. Sowohl die Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung als auch die Vereine mit besonderer Aufgabenstellung müssen, um aufgenommen werden zu können, überwiegend auf Grund ihrer Satzung den Sport, insbesondere dessen Ziele und Aufgaben unterstützen.

Die sportfördernde Tätigkeit muss mit dem Aufnahmeantrag nachvollziehbar dargelegt werden.

§ 3 Aufnahme außerordentlicher Mitglieder

a) Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, die nicht Vereine nach Ziff. 1 und 2 der Aufnahmeleitlinie sein müssen, setzt die Anerkennung der Zwecke und Grundsätze des Landessportbundes voraus und kann erfolgen, wenn sich das außerordentliche Mitglied um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat.

Der Antrag auf Aufnahme kann durch Dritte oder auf Vorschlag des Landessportbundes gestellt werden.

b) Vereine, die sich ausschließlich mit der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen befassen, können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden:

- > Die Wettkämpfe müssen auf Wiederholung angelegt sein – keine Einzelveranstaltungen.
- > Die Mitgliedschaft der Sportart im betreffenden Landesverband ist nachzuweisen. Über Ausnahmen in den Fällen, wo kein Landesfachverband Mitglied im Landessportbund ist, entscheidet das Präsidium.
- > Der Satzungszweck muss auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung ausgerichtet sein – kein Förderverein.
- > Die übrigen Bedingungen der Satzung des Landessportbundes Sachsen und der Aufnahme richtlinie müssen erfüllt sein.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerber richten ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entsprechend § 7 der Satzung an das Präsidium des Landessportbundes.

(2) Der Antrag soll zur Stellungnahme an den Rechtsausschuss weitergegeben werden, der dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

(3) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der satzungsmäßig normierten Aufnahmevoraussetzungen in Verbindung mit der vorliegenden Aufnahme richtlinie.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen. Sie darf keine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu keiner unbilligen Benachteiligung des Bewerbers gegenüber anderen Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden führen, die im Landessportbund bereits Mitglied sind.

(5) Dem die Aufnahme beantragenden Bewerber soll nach spätestens drei Monaten, gerechnet ab Antragsstellung, ein Zwischenbescheid seitens des Präsidiums oder des Rechtsausschusses des Landessportbundes mündlich oder schriftlich erteilt werden. In einem solchen Zwischenbescheid sind die Gründe zu benennen, die einer Aufnahme des Bewerbers entgegenstehen, und soweit möglich, Hinweise zur satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzung zu geben.

(6) Über den Antrag des Bewerbers ist innerhalb von 6 Monaten ab Antragsstellung endgültig zu entscheiden. Mit Zustimmung des Bewerbers und begründeten Ausnahmefällen, kann die Entscheidungsfrist verlängert werden. Die endgültige Entscheidung des Landessportbundes über die Aufnahme des Bewerbers ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Hauptausschuss abschließend.

Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die Sportjugend Sachsen (SJS) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB). Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern der Vereine, der Kreis- und Stadtsportjugenden (SSJ/KSJ) und den Fachverbandsjugenden (FVJ) im LSB Sachsen gebildet. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des LSB.

§ 2 Zweck

Die SJS will in ihrer Arbeit als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes...

- 2.1. die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- 2.2. den Sport fördern und pflegen,
- 2.3. durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
- 2.4. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
- 2.5. zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- 2.6. die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- 2.7. zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- 2.8. internationale Verständigung wecken.

§ 3 Grundsätze

3.1. Die SJS bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2. Die SJS ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und der Umwelt ein.

§ 4 Organe der SJS

Die Organe der Sportjugend Sachsen sind

- der Sportjugendtag und
- der Vorstand der Sportjugend Sachsen.

§ 5 Der Sportjugendtag

5.1. Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJS und findet jährlich statt. Er ist vom Vorstand der Sportjugend Sachsen mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.

5.2. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind

- Beratung von Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der Sportjugend Sachsen und der Kassenprüfer,

- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushalt vorschlag,
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Sachsen,
- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
- Wahl der Jugendsprecher/Innen (aller 2 Jahre)
- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen (in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss zur Änderung der Jugendordnung

5.3. Zusammensetzung

5.3.1. Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Stadt- und Kreissportjugenden
- den Delegierten der Fachverbandsjugenden
- den Mitgliedern des Vorstandes

5.3.2. Delegierte/Stimmenverteilung

Die Anzahl der Delegierten und Stimmenverteilung richten sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des Landessportbundes Sachsen organisierten jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

- jeder Mitgliedsverband erhält 1 Stimme
- Sportjugenden mit $\geq 2,5\%$ bis $<5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 1 weitere Stimme
- Sportjugenden mit $\geq 5\%$ bis $<7,5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 3 weitere Stimmen
- Sportjugenden mit $\geq 7,5\%$ bis $<10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 4 weitere Stimmen

- Sportjugenden mit $\geq 10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 5 weitere Stimmen
- die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen haben je 1 Stimme

Das Stimmrecht wird von Delegierten wahr genommen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Dabei darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenbündelung ist nur innerhalb des Mitgliedsverbandes zulässig.

5.4. Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung, mit den Stimmen der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

5.5. Wahlen

Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt, die den in der Satzung des LSB Sachsen gegebenen Regelungen folgt.

5.6. Abstimmung

Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung der SJS bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5.7. Anträge

Anträge, die auf dem Sportjugendtag behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vorher über die Geschäftsstelle an den Sportjugendvorstand einzureichen.

5.8. Außerordentliche Sportjugendtage finden statt,

- wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der in einem Sportjugendtag anwesenden Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beschlossen wird,
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird,
- wenn die Einberufung bei Vorliegen aus wichtigen Grund erforderlich wird und durch den Vorstand der Sportjugend Sachsen beschlossen wird.

§ 6 Der Vorstand der Sportjugend Sachsen

Der Vorstand der führt die Geschäfte der Sportjugend Sachsen zwischen den Sportjugendtagen.

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/einer Stellv. Vorsitzenden,
- weiteren 2 – 6 Mitgliedern,
- zwei Jugendsprecher/innen bis 26 Jahre, und dem/der Geschäftsbereichsleiter/in Organisationsentwicklung/Jugend des LSB.

6.2. In den Vorstand der Sportjugend Sachsen ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des LSB angehört.

6.3. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen werden durch den Sportjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Jugendsprecher werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.4. Die Beschlüsse des Vorstandes der Sportjugend Sachsen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Arbeitsausschüsse oder Kommissionen

7.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet und vom Vorstand der Sportjugend Sachsen berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden und
- weiteren Ausschussmitgliedern

7.2. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Kassenführung und Rechnungsprüfung der SJS werden durch die Finanzordnung des LSB geregelt.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des Landessportbundes. Die Verantwortung dafür trägt der/die Geschäftsbereichsleiter/in Or-

ganisationsentwicklung/Jugend.Er/Sie ist Mitglied der Geschäftsleitung des LSB. Der/Die Geschäftsbereichsleiter/in und die Mitarbeiter/innen der SJS werden durch den LSB unter Mitwirkung des Vorstandes der Sportjugend eingestellt.

§ 10 Vertretung

10.1. Die SJS wird vertreten durch den/die Vorsitzende(n) bzw. durch den/die stv. Vorsitzende(n) und im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

10.2. Der/die Vorsitzende(r) ist gemäß Satzung des LSB Mitglied des Präsidiums des LSB.

10.3. Der/die Vorsitzende der SJS, der/die zum/zur Präsidenten des LSB gewählt wird, ist verpflichtet, sein/ihr Amt als Vorsitzende(r) der SJS abzugeben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der SJS kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem LSB zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

Beschlossen auf dem Sportjugendtag am 08. März 2008 in Pirna.

Impressum:

Herausgeber:

Landessportbund Sachsen e.V.
Goyastraße 2d | 04105 Leipzig
PF 100 952 | 04009 Leipzig
Telefon: 0341 21631-0
Telefax: 0341 21631-85
lsb@sport-fuer-sachsen.de
www.sport-fuer-sachsen.de

Gesamtredaktion:

Steffen Richter

Layout:

Ute Schletter

Druck und Verarbeitung:

OTTO Stempel & Druck | Leipzig

Auflage:

2. Auflage nach Landessporttag
vom 26. September 2009 | 1.000

Jahr:

2009



Hier ist
Sport zu Hause.

